

Allgemeine Einkaufsbedingungen der next:urban technologies GmbH

Stand: Juli 2016

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) finden als vereinbarter Vertragsbestandteil auf alle zwischen der next urban technologies GmbH, Strohbogasse 4, 1210 Wien, Österreich, FN 449077 h, Handelsgericht Wien, UID: ATU70516578 (im Folgenden next) und ihren Lieferanten und Auftragnehmern (im Folgenden AN) geschlossenen Verträge Anwendung, soweit nicht durch Regelungen in der Bestellung von next oder in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung von diesen abgewichen wird. Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern, die den nachstehenden AEB auch nur teilweise widersprechen, werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es wurde etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart. Werden Lieferungen und Leistungen des AN ohne ausdrücklichen Widerspruch zu Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern angenommen und/oder bezahlt, kann daraus in keinem Fall abgeleitet werden, dass next solche Geschäftsbedingungen angenommen hat. Soweit sich in einer gesonderten Vereinbarung oder den nachstehenden AEB keine Regelung findet, gilt ausschließlich das dispositiven Recht. Abweichungen vom dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart.

1. Angebote und Vertragsabschluss

1.1 Anfragen und Angebote

Alle Anfragen und Angebote von next sind stets unverbindlich. Daraufhin vom AN erstellte Kostenvoranschläge sind unentgeltlich und verpflichten next zu keinerlei Entgelt oder Ersatz von Aufwendungen des AN. Jegliche Anfragen von next an mögliche AN sind im Zweifel nur Einladungen zur Angebotsstellung durch den AN, sofern next nicht schriftlich das Angebot ausdrücklich als solches gekennzeichnet und gleichzeitig dem möglichen AN auch konkrete Modalitäten zu dessen Annahme bekannt gegeben hat. Angebote, in welchen auf die Geschäftsbedingungen des AN verwiesen wird, werden von next grundsätzlich nur ohne diese angenommen.

1.2 Annahme / Erklärungen

Die Annahme und Abgabe von Angeboten erfolgt auf Seiten von next ausschließlich schriftlich (Email oder Fax genügen). Erklärungen von next die nicht von der Geschäftsführung oder einem Prokuristen getätigt werden sind nicht verbindlich, wenn sie eine Verpflichtung von über € 100.000,- bewirken würden.

1.3 Preis

Im Zweifel versteht sich der vereinbarte Preis exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die vom AN angebotenen Preise als Festpreise „DDP“ (Incoterms 2010) an den von next genannten Bestimmungsort, welcher im Zweifel der Sitz von next ist. Im Preis sind allfällige Überstunden des AN sowie die handelsübliche Verpackung enthalten. Soweit nicht etwas anderes im Einzelnen ausgehandelt und ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, sind im Preis ebenfalls die zur Nutzung der gelieferten Ware oder Dienstleistung notwendige und zweckmäßige Dokumentation (siehe Punkt 5.8) und insb. auch die Nutzungs- und Eigentumsrechte an dieser Dokumentation (zur vertragsgemäßen Verwendung und zu Schulungszwecken) zugunsten von next enthalten.

Im Falle von Preissenkungen des AN gilt der herabgesetzte Preis mit dem Datum der Herabsetzung anstelle des ursprünglich vereinbarten Preises. next behält sich eine der Wertveränderung der Wechselkursschwankung entsprechende Herabsetzung des Preises vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung und der vertragsgemäßen Erfüllung Wechselkursschwankungen von mehr als 5 % auftreten.

2. Anfechtung des Vertrages

Sowohl die Anfechtung als auch die Anpassung des Vertrages wegen Irrtums des AN ist ausgeschlossen. Die Anfechtung oder Anpassung von Verträgen durch den AN aus dem Grunde der Verkürzung über die Hälfte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsänderungen

Jegliche Änderungen der zwischen next und dem AN geschlossenen Verträge einschließlich dieses Schriftformvorbehalts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Email oder Fax genügen) und, wenn die dadurch für next entstehende Zusatzverbindlichkeit € 50.000,- übersteigen würde, der Unterschrift der Geschäftsführung oder eines Prokuristen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

4. Vertragserfüllung und Verzug

Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung durch den AN „DDP“ an den Sitz von next (Incoterms 2010), soweit next keine abweichende Lieferadresse bekannt gegeben hat.

4.1 Erfüllungszeit/Konditionen

Soweit seitens next nicht ausdrücklich ein anderer Erfüllungszeitpunkt oder eine bestimmte Zeitspanne festgelegt ist, sind alle Verträge durch den AN bei Abruf durch

next zu erfüllen. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sind daher für den AN unbedingt verbindlich. Im Zweifel dürfen Leistungserbringungen nur innerhalb der von next bekannt gegebenen Geschäftszeiten erfolgen, andernfalls die Leistung als nicht erbracht gilt und der AN in Verzug gerät. Mangels abweichender Vereinbarung sind Forderungen des AN binnen 60 Tagen ab Erfüllung fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Kalendertagen ab Fälligkeit gebührt next ein Abzug von 3 %.

4.2 Verzugsfolgen

Ist für den AN absehbar, dass er mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug geraten wird, so hat er next unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Ungeachtet dieser Verpflichtung zur Mitteilung eines absehbaren Verzugs durch den AN steht next bei absehbarem oder tatsächlich eingetretenem Verzug das sofortige Recht zum Rücktritt vom Vertrag gemäß Punkt 6. zu. Der Verzug tritt ohne Mahnung ein, sobald der vereinbarte Liefertermin überschritten wird. Soweit next nicht vom Vertrag zurücktritt, hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme pro Kalendertag an next zu bezahlen. Die Gesamthöhe der Vertragsstrafe ist mit 40% der Auftragssumme beschränkt. Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzforderungen, das Recht von next zum Vertragsrücktritt, sowie das Recht zur Ersatzvornahme bleiben hiervon unberührt.

4.3 Verzugszinsen

Für den Fall, dass next seiner Zahlungsverpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% pro Jahr als vereinbart. Soweit next eine Forderung gegen den AN aus welchem Rechtsgrund immer zusteht, ist next berechtigt, ab dem ersten Tag des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von 0,05% pro Kalendertag zu fordern. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch next, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleibt hiervon unberührt.

4.4 Eigentumsvorbehalt

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass next Waren in der Regel zum Zwecke der Weiterveräußerung bezieht. next stimmt daher der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zugunsten des AN ausdrücklich nicht zu. Die Entgegennahme von unter Eigentumsvorbehalt angebotenen Lieferungen und Leistungen des AN durch next hat in Bezug auf den Eigentumsvorbehalt keinerlei Erklärungswert.

4.5 Annahmeverzug

Sollte next die vom AN nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AEB gehörig angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Termin annehmen, so trifft den AN dessen ungeachtet die Verpflichtung, sich jederzeit leistungsbereit zu halten und die für next bestimmten Waren sorgfältig zu lagern. Dass next die angebotene Lieferung oder Leistung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt annimmt, bewirkt jedoch keinesfalls den Übergang der Gefahr auf next. Der AN ist hingegen berechtigt, next schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen und bei Verstreichen dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten. Sollte next auch nach Verstreichen dieser Nachfrist die Ware nicht annehmen, obwohl diese völlig vertragsgemäß beschaffen ist, kann der AN bei grober Fahrlässigkeit von next Ersatz für den unmittelbar bei ihm eingetretenen Schaden verlangen. next haftet allerdings keinesfalls für einen allfälligen entgangenen Gewinn oder Folgeschaden.

4.6 Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN in welcher Form auch immer ist ausgeschlossen.

4.7 Keine Übertragung der Erfüllung

Der AN ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von next nicht berechtigt, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber next ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

4.8 Sorgfaltsmaßstab des AN

Die Lieferungen und Leistungen des AN können Teil eines komplexen Gesamtsystems in Bereichen werden, in denen solche Systeme (i.) die körperliche oder geistige Unversehrtheit von Menschen (z.B. Krankenhäuser) oder (ii.) die Sicherheit von privaten oder öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Verkehrs- und Energienetze) beeinflussen können. Bei Leistungsstörungen an Einzelleistungen und -lieferungen in solchen Fällen entstehen daher regelmäßig Probleme in der Gesamtprojektorganisation (insb. Terminverschiebungen, Ansprüche Dritter, Logistikstörungen, Verzug in der Abnahme durch next Kunden, Stehzeiten), die Mehrkosten zur Folge haben. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrags zu besonderer Sorgfalt, die den genannten Umständen gerecht wird. Im Besonderen verpflichtet sich der AN dazu, alle Informationen zu beschaffen, die für die Erfüllung des Auftrags unter den konkret herrschenden Bedingungen, d.h. Transportweg, Einsatzort der Lieferungen und Leistungen sowie Integration seiner Lieferungen und Leistungen in ein komplexes Gesamtsystem, zu berücksichtigen sind.

5. Gewährleistung und Schadenersatz

5.1 Gewährleistung

Der AN hat im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht unbeschadet weitergehender Rechte von next die Pflicht, unverzüglich alle Mängel zu beheben. Die Behebung durch den AN erfolgt zur Gänze auf dessen eigene Kosten, wobei insbesondere auch die Kosten für notwendige Fracht und Transport, Arbeitszeit, Fehlersuche vom AN zu tragen sind. Für die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte durch next gilt die allgemeine gesetzliche Frist des § 933 ABGB. Werden Mängel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist durch next gerügt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass diese schon zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung vorhanden waren. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit ist daher nicht auf die ersten sechs Monate nach der Übergabe beschränkt. Unterschriften oder sonstige Zeichen auf Lieferscheinen und ähnlichen Dokumenten sind keinesfalls dahingehend zu interpretieren, dass die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Mängelfreiheit der Lieferung durch next anerkannt wird.

5.2 Keine Haftungsbeschränkungen

Es sind keinerlei Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse des AN vereinbart. Der AN haftet für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen fahrlässig oder vorsätzlich next oder Dritten zufügen. Der AN haftet selbst bei leichter Fahrlässigkeit insbesondere auch für den entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden, Verzugschäden, sowie Schäden, die next daraus entstehen, dass next seine Lieferverpflichtungen gegenüber Dritten nicht einhalten kann. Dasselbe gilt für Schäden, die next dadurch entstehen, dass Dritte gegen next Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche wegen Mängeln, Schäden oder Mangelfolgeschäden an den oder durch die vom AN an next gelieferten und von next weiterveräußerten Waren geltend machen.

5.3 Ersatzvornahme

Sollte der AN seinen gewährleistungs- oder schadenersatzrechtlichen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommen, so ist next ohne Setzung einer weiteren Frist berechtigt, selbst auf Kosten des AN die Mängel oder Schäden zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

5.4 Reihenfolge der Rechtsbehelfe

next steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte ohne Einhaltung einer bestimmten Reihenfolge frei, Verbesserung, Austausch, Wandlung oder Preisminderung zu begehren. Im Rahmen der Schadenersatzrechte steht es next ohne Einhaltung einer Reihenfolge frei, Geldersatz, Verbesserung oder den Austausch zu fordern. Es besteht somit auch kein Vorrang zugunsten der Naturalherstellung.

5.5 Rügeobliegenheit

Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit der §§ 377 f UGB ist ausgeschlossen.

5.6 Beginn der Gewährleistungsfrist

Die Verjährung der Gewährleistungsrechte von next beginnt erst mit vollständiger Vertragserfüllung zu laufen. Sofern Teillieferungen oder -leistungen erfolgen, so beginnt, auch wenn diese vereinbart waren, die Verjährung erst mit vollständiger Lieferung oder Leistung, auch wenn next Teillieferungen oder Teilleistungen schon in Gebrauch genommen hat.

5.7 Waren- und Dienstleistungseigenschaften / Kontrollrechte next / Mitwirkungspflichten AN

Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung müssen alle Waren und Dienstleistungen die an next geliefert werden, zum Zeitpunkt der Lieferung in der EU und in dem von next allenfalls genannten Bestimmungsland der Ware oder Dienstleistung, (i) sämtlichen dann geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (z.B. CE-Konformität, RoHS-Konformität, REACH-VO [1907/2006]) und (ii) dem dann in den oben genannten Gebieten geltenden Stand der Technik, d.h. im Speziellen allen dort üblichen sowie einschlägigen internationalen und nationalen Normen, wie insb. ISO, EN, Ö-Normen, DIN, etc. in deren jeweils gültigen Fassungen, entsprechen.

next ist berechtigt sich selbst oder durch einen von ihr Beauftragten jederzeit nach angemessener Vorankündigung in den Produktions- und Geschäftsstandorten des AN von der Einhaltung der oben genannten Vorschriften und Normen zu überzeugen. Die Unterlagen zum Nachweis der Konformität mit obengenannten gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften und internationalen und jeweiligen nationalen Normen, insb. Prüfberichte durch akkreditierte Stellen, stellt der AN next auf deren Verlangen unentgeltlich, unter Einhaltung aller Inhaltserfordernisse letzterer Vorschriften bzw. Normen und in geeigneter Form (z.B. maschinenlesbar oder notariell beglaubigt) zur Verfügung.

Sollte next (entsprechend der Rollenzuordnung von next in der Lieferkette von „Stoffen“ iSv Art. 3 Z. 1 REACH-VO) nach der REACH-VO gesetzliche Pflichten, insb. in den Titeln IV (Information in der Lieferkette) und V (Nachgeschalteter Anwender) niedergeschriebene, zu erfüllen haben, so verpflichtet sich der AN, next unentgeltlich bei der Erfüllung dieser Pflichten in jeder Weise zu unterstützen, insb.

durch die Zurverfügungstellung von Informationen und die Übersendung von Dokumenten.

5.8 Dokumentation

Alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an next enthalten auch die zu deren Nutzung notwendige und zweckmäßige Dokumentation, das heißt insb. die technische Dokumentation (z.B. Pflichtenhefte, Berechnungsunterlagen, Versuchsberichte, Risikobeurteilungen, technische Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Nachweise über Maßnahmen der Qualitätssicherung, etc.) und die Benutzerdokumentation (z.B. Gebrauchsanleitung, Installationsanleitung, Montageanleitung, Kurzanleitung, Benutzerhandbuch, Serviceanleitung, etc.). Der konkrete Umfang der jeweils vom AN bereitzustellenden Dokumentation richtet sich nach der entsprechenden Lieferung/Geschäftsfall, soweit nicht ausdrücklich durch next bestimmt. Die genannte Dokumentation hat zumindest allen in Punkt 5.7 genannten gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie dem im letzteren Punkt beschriebenen Stand der Technik zu entsprechen, sofern next nicht in ihrer Bestellung weitere besondere Anforderungen an eine solche Dokumentation bestimmt hat. Der AN hat next die Dokumentation in geeigneter Form (z.B. im Volltext durchsuchbare Textdokumente bzw. maschinenlesbare Information) und, mangels anderer Angabe durch next, in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung zu stellen.

5.9 Produkthaftung

Unbeschadet sonstiger Verpflichtungen des AN, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zur Produkthaftung ergeben, ist der AN verpflichtet, bezüglich aller von ihm an next gelieferten Produkte, next hinsichtlich jeglicher Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten sowie next sämtliche Kosten zu ersetzen, die next aus der Abwehr einer Inanspruchnahme oder aus einer Ersatzleistung erwachsen. Der AN ist verpflichtet bezüglich von ihm gelieferter Produkte next auf Anfrage den jeweiligen Vorlieferanten, Importeur und Hersteller unverzüglich zu nennen sowie next gegebenenfalls zweckdienliche Beweismittel zur Abwehr von Ansprüchen zur Verfügung zu stellen.

6. Rücktritt vom Vertrag

Soweit der AN seine Leistung nicht vereinbarungsgemäß erbringt ist next berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Ersatz weitergehender Schäden wird jedoch durch dieses Rücktrittsrecht in keiner Weise berührt. next ist berechtigt, den Rücktritt auch nur bezüglich eines Teils der vereinbarten Leistung zu erklären. Außerdem ist next berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten, wenn über den Vertragspartner ein Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wird.

7. Abtretung und Aufrechnung Forderungen / Zurückbehaltungsrecht

Falls der AN seine Forderungen gegen next an Dritte abzutreten beabsichtigt, ist er verpflichtet, next dies 60 Tage davor schriftlich mitzuteilen. Ohne ausdrückliche Zustimmung von next darf der AN seine Forderungen gegen next nicht an Dritte abtreten. Der AN hat keine Zurückbehaltungsrechte, soweit diese ihre Basis in Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit next haben. Aufrechnen kann der AN nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem gegenständlichen oder aus anderen Vertragsverhältnissen mit next.

8. Entsorgung

Soweit bei den vom AN gelieferten Waren gefährliche Abfälle oder Altöle anfallen können, verpflichtet sich der AN, next hierauf hinzuweisen und gleichzeitig geeignete Möglichkeiten zur Entsorgung bekannt zu geben.

Der AN verpflichtet sich, Abfälle, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung der vom AN gelieferten Waren durch next zurückbleiben, auf Aufforderung zu übernehmen. Soweit der AN eines solchen Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt, ist next berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen. Der AN verpflichtet sich weiters, alle an next gelieferten Verpackungsmaterialien über seinen ARA-Servicevertrag selbst zu entsorgen und dies auf Rechnungen und Lieferscheinen zu dokumentieren. Alle hiermit zusammenhängenden Kosten sind durch den vereinbarten Preis bereits abgegolten.

Sollte der AN seinen im gegenständlichen Punkt genannten Pflichten nicht nachkommen, verpflichtet er sich, next für die aus dieser Unterlassung resultierenden Schäden oder Nachteile welcher Art auch immer vollkommen schad- und klaglos zu halten.

9. Geheimhaltungsverpflichtung

9.1 Vertraulichkeit

Der AN ist verpflichtet, sämtliche von next erhaltenen Informationen, Dokumente oder Daten, und solche, die ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten Dritten weder mitgeteilt noch sonst wie zugänglich werden. Insbesondere hat der AN auch seine Computersystem entsprechend dem Stand der Technik so sicher zu gestalten, dass der Zugriff auf etwa beim AN gespeicherte

Daten von next Dritten nicht möglich ist. Dasselbe gilt auch für die von AN genutzten elektronischen wie sonstigen Kommunikationsformen. Alle Eigentums-, Urheber und sonstigen Rechte an sämtlichen von next erhaltenen Informationen, Dokumenten und Daten verbleiben bei next. Der AN ist lediglich dazu berechtigt, die ihm bekannten Informationen, Dokumente und Daten im unbedingt erforderlichen Umfang zur Erfüllung seiner Vertragspflichten zu verwenden. Sollte der AN gegen eine der genannten Verpflichtungen verstoßen, so hat er next für die dadurch entstandenen Schäden oder Nachteile, welcher Art auch immer diese sein mögen, völlig schadlos zu halten.

9.2 Reichweite der Geheimhaltungsverpflichtung

Der AN ist verpflichtet, diese Geheimhaltungsvereinbarung auch auf seine Mitarbeiter sowie auf dritte Unternehmen, welche an der Leistungserbringung mitwirken, zu überbinden.

9.3 Offenlegung des Vertragspartners

Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung von next nicht berechtigt, die Geschäftsverbindung die zwischen ihm und next besteht Dritten in welcher Form auch immer offen zu legen. next hingegen ist jederzeit berechtigt, die Geschäftsverbindung zum AN Dritten gegenüber auch öffentlich in welcher Form auch immer bekannt zu geben und zu diesem Zweck auch die Firmenbezeichnung und das Firmenlogo des AN zu benutzen.

9.4 Weitergeltung der Geheimhaltung

Diese Geheimhaltungsverpflichtung endet nicht mit der Abwicklung des Geschäfts sondern besteht auch danach für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.

10. Immaterialgüterrechte

10.1 Abgeltung aller Schutzrechte

Mit dem vereinbarten Ankaufspreis sind sämtliche zur freien Nutzung sowie Weiterveräußerung der Gegenstände der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Nutzungs- und Schutzrechte, wie insb. Patent-, Urheber-, Design-, Geschmacks- sowie Gebrauchsmusterrechte, abgegolten. next ist berechtigt, den Liefer- oder Leistungsgegenstand ohne jede Einschränkung frei zu benutzen, insb. zu veröffentlichen, und weiter zu veräußern. Wenn nicht im Speziellen eine umfassendere Rechteeinräumung an next erfolgt, darf next insb. Erfindungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses unentgeltlich im oben genannten Umfang gebrauchen und erwirbt damit ein nicht exklusives uneingeschränktes Werknutzungsrecht. Zu dem im gegenständlichen Absatz genannten Gebrauch erforderliche Eigentums- und Nutzungsrechte hat der AN zu beschaffen.

10.2 Open-Source-Produkte

Sollte der AN beabsichtigen, Open-Source-Produkte für den Liefer- oder Leistungsgegenstand zu verwenden, muss er next über diesen Umstand zum frühest möglichen Zeitpunkt nach dessen Bekanntwerden informieren. Die Verwendung von Open-Source-Produkten ist ohne ausdrückliche Zustimmung durch next nicht erlaubt.

10.3 Eingriff in fremde Rechte

Der AN garantiert, dass sämtliche Lieferungen an next frei von Schutzrechten Dritter sind und trägt dafür Sorge, dass next durch die freie Nutzung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes nicht in fremde Schutzrechte (insb. auch nicht im Bezug auf Open-Source-Produkte) eingreift. Der AN wird next und deren Kunden für den Fall der Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand völlig schad- und klaglos halten. Im Fall der Einreichung eines Anspruchs wegen der Verletzung von Schutzrechten hat der AN next (i) entweder das Recht zu besorgen, den Liefer- oder Leistungsgegenstand frei von jedweder Haftung wegen der Verletzung von solchen Schutzrechten zu benutzen oder (ii), falls nur Teile des Liefer- oder Leistungsgegenstands Schutzrechte Dritter verletzen, solche Teile nach ausdrücklicher Zustimmung von next durch andere, den vertraglichen Anforderungen entsprechende, mindestens gleichwertige Teile zu ersetzen.

11. Verwendung von Incoterms

Soweit in diesen AEB die Incoterms zur näheren Konkretisierung der Geschäftsabwicklung herangezogen werden, gelten diese nur insoweit, als in diesen AEB nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sollte in einer nach diesen AEB zulässigen Zusatzvereinbarung zwischen next und dem AN die Anwendung von Incoterms vereinbart werden, so sind jedenfalls die Incoterms 2010 gemeint. Auch diese sind nur insoweit wirksam, als sie nicht mit Bestimmungen dieser AEB in Widerspruch stehen.

12. Datenschutz / Elektronische Kommunikation

Die Person des AN betreffende Daten, die next im Rahmen der Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gegeben werden, werden von next oder einem von next beauftragten Dienstleister im gesetzlich zulässigen Rahmen (Datenschutzgesetz, DSGVO 2000) zur Durchführung und Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses verwendet, insbesondere verarbeitet und gespeichert.

Der AN stimmt der Kontaktaufnahme durch next mit Mitteln der elektronischen Kommunikation im Sinne des § 107 TKG zu welchem Zweck auch immer ausdrücklich zu.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Unwirksame Bestimmungen gelten als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, die geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung soweit wie möglich zu verwirklichen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausnahmslos österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.